

Vorblatt

Problem:

Eine Vielzahl von Ausbildungsinhalten der Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 528/1962, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 307/2006, entsprechen nicht den sich geänderten Anforderungen im Bereich des Sports und weisen überdies eine unübersichtliche Anlagensystematik auf.

Ziel und Inhalt:

Zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung sollen die (bisherigen) Anlagen A.3, C.1, C.5 und C.22 der Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, an zeitgemäße ausbildungsspezifische Inhalte angepasst werden. Das Ziel ist eine aufbauende und in sich konsistente Ausbildungsstruktur (Instruktorinnen und Instrukturen – Trainerinnen und Trainer – Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer) zu erreichen. Einhergehend mit den notwendigen Adaptierungen sollen die (bisherigen) Anlagen C.4, C.9, C.10, C.16 bis C.19 sowie D.1 entfallen, zumal die Ausbildungen stringenter nach dem umgestalteten Rahmenlehrplan Anlage C.1 durchgeführt werden können. Es erfolgt des Weiteren eine Anpassung der Stundenaufteilung im Praxisbereich der Anlage A.8.

Im Sinne der besseren Übersichtlichkeit erfolgt außerdem eine Neunummerierung der gültigen Lehrpläne (Anlagen).

Alternativen:

Zu der Adaptierung der Lehrplaninhalte gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht keine finanziellen Mehraufwendungen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die verstärkte Orientierung an den aktuellen beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsabläufen und das Eingehen auf veränderte Bedürfnisse im Bereich des Sports erhöht die Berufschancen und eröffnet neue Perspektiven für Jugendliche und Erwachsene. Weiters birgt das Angebot einer bundesweit anerkannten und qualitätsorientierten Ausbildung eine Qualifizierung im jeweiligen Fachgebiet. Dies sollte sich positiv auf die Beschäftigungssituation auswirken.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Durch die Übernahme der geschlechtsspezifischen Formulierungen in die Bezeichnung der Anlagen und der Abschlussprüfungszeugnisse wird ein deutlicheres Signal ausgesendet, das Frauen und Männer gleichermaßen anspricht, eine Ausbildung im Sportanleitungsbereich durchzuführen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Die Änderungen orientieren sich zunehmend am Europäischen Qualifikationsrahmen, zu dessen Umsetzung sich Österreich verpflichtet hat.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Die Ausbildungsinhalte der (bisherigen) Anlagen A.3, C.1, C.5 und C.22 werden auf Grund zeitlicher und daraus folgend inhaltlicher Veränderungen einer Aktualisierung zugeführt.

Schwerpunktmäßig betrifft dies die allgemeine Sportinstruktorenausbildung, die Ausbildungen für den Tennissport und die Ausbildung für den Jugendskirennlauf, welche aufgrund geänderter Bedürfnisse zielgerichteter und effektiver gestaltet werden. Das Ziel ist eine aufbauende und in sich konsistente Ausbildungsstruktur (Instruktorinnen und Instruktoren – Trainerinnen und Trainer – Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer) zu erreichen.

Die (bisherigen) Anlagen C.4 (Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Skilanglauf und Skiwandern), C.9 und C.10 (Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Sportschießen/Gewehr sowie Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Sportschießen/Pistole), C.16, C.17, C.18, C.19 (Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten Fit/Jugend, Fit/Erwachsene, Fit/Senioren, Fit/allgemein), C.21 (Lehrgang zur Ausbildung von Instruktoren für Snowboarden) und D.1 (Lehrgang zur Ausbildung von Sportjugendleitern) sollen außer Kraft gesetzt werden, da die Ausbildungen effektiver nach dem (neuem) Lehrplan der allgemeinen Sportinstruktorenausbildung (Anlage C.1) durchgeführt werden können.

Aus diesem Grund ist zur besseren Übersichtlichkeit eine neue Anlagenummerierung: vorgesehen:

1. Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern (Anlage A.1)
2. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Bewegung und Sport an Schulen (Anlage A.2)
3. Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrerinnen und Tennislehrern (Anlage A.3)
4. Lehrgang zur Ausbildung von Reitlehrerinnen und Reitlehrern (Anlage A.4)
5. Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierlehrerinnen und Voltigierlehrern (Anlage A.5)
6. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Gespannfahren (Anlage A.6)
7. Lehrgang zur Ausbildung von Berg- und Skiführerinnen und Berg- und Skiführern (Anlage A.7)
8. Lehrgang zur Ausbildung von Skilehrerinnen und Skiführerinnen sowie Skilehrern und Skiführern (Anlage A.8)
9. Lehrgang zur Ausbildung von Snowboardlehrerinnen und Snowboardführerinnen und Snowboardlehrern und Snowboardführern (Anlage A.9)
10. Lehrgang zur Ausbildung von Diplomtrainerinnen und Diplomtrainern (Anlage B.1)
11. Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern (Anlage B.2)
12. Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainerinnen und Fußballtrainern (Anlage B.3)
13. Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Ski/Alpin (Anlage B.4)
14. Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainerinnen und Reittrainern für Dressur, Springen oder Vielseitigkeit (Anlage B.5)
15. Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Sportschießen/Gewehr (Anlage B.6)
16. Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Sportschießen/Pistole (Anlage B.7)
17. Lehrgang zur Ausbildung von Trainerinnen und Trainern für Allgemeine Körperausbildung (Anlage B.8)
18. Lehrgang zur Ausbildung von Sportinstruktorinnen und Sportinstruktoren (Anlage C.1)
19. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Skitouren (Anlage C.2)
20. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Skihochtouren (Anlage C.3)
21. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Snowboardtouren (Anlage C.4)
22. Lehrgang zur Ausbildung von Skiinstruktorinnen und Skiinstruktoren (Anlage C.5)
23. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Jugendskirennlauf (Anlage C.6)
24. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Hochtouren (Anlage C.7)
25. Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen und Instruktoren für Klettern-Alpin (Anlage C.8)

26. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Wandern (Anlage C.9)
27. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Winterwandern (Anlage C.10)
28. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Eisstockschießen, Sportkegeln und Kinderturnen (Anlage C.11)
29. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für die Sportausübung für Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen oder Mentalbehinderungen (Anlage C.12)
30. Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstructorinnen und Reitinstruktoeren (Anlage C.13)
31. Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierinstructorinnen und Voltigierinstruktoeren (Anlage C.14)
32. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Gespannfahren (Anlage C.15)
33. Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstructorinnen und Fußballinstruktoeren (Anlage C.16)
34. Lehrgang zur Ausbildung von Tennisinstructorinnen und Tennisinstruktoeren (Anlage C.17)
35. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Sportklettern/Breitensport (Anlage C.18)
36. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Sportklettern/Leistungssport (Anlage C.19)
37. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Mountainbike (Anlage C.20)
38. Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Kinder- und Jugendfußball (Anlage C.21)
39. Lehrgang zur Ausbildung von Sportbadewarten (Anlage D).

Überdies erfolgt eine Anpassung der Stundenaufteilung im Praxisbereich der Anlage A.8. Diese Anpassung ist erforderlich, da es zu Änderungen im Kompetenzerwerb der dieser Ausbildung Zugrunde liegenden Vorausbildungen gekommen ist.

Zu den Anlagen C:

Sowohl im Anlagetitel als auch im Inhalt der Anlagen erfolgt eine Änderung der Begrifflichkeiten „Lehrwarteausbildung für...“. Im Anlagetitel erfolgt eine Umbenennung in die Formulierung „Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen- und Instruktoeren für...“. Im Inhalt der Anlagen wird die Bezeichnung „Lehrwarte“ durch „Instructorin und Instruktor“ ersetzt.

Ausnahmen dabei stellen die Anlage C.1 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Sportinstructorinnen und Sportinstruktoeren“, die Anlage C.5 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Skiinstructorinnen und Skiinstruktoeren“, die Anlage C.13 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Reitinstructorinnen und Reitinstruktoeren“, die Anlage C.14 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Voltigierinstructorinnen und Voltigierinstruktoeren“, die Anlage C.16 mit der Bezeichnung „Lehrgang zur Ausbildung von Fußballinstructorinnen und Fußballinstruktoeren“ sowie die Anlage C.17 mit der Bezeichnung „Lehrgang zu Ausbildung von Tennisinstructorinnen und Tennisinstruktoeren“ dar.

Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Verordnungsvorhaben zieht keine Kostensteigerung nach sich.

Potenzielle anfallende Mehrkosten für eine spezielle Ausbildung werden durch Umschichtungen innerhalb der Vorschlagansatzes 3093 (Schulen zur Ausbildung von Leibesezierern und Sportlehrern) und die Rückstellung anderer Ausbildungswünsche ausgeglichen werden.

Ausgehend von der Gesamtstundenanzahl pro Lehrgang und unter der Annahme, dass davon 80 % durch Lehrbeauftragte und 20 % durch Stammler (L1-Lehrer) abgedeckt werden, sowie unter der Annahme, dass durchschnittlich 20 Schülerinnen und Schüler den Lehrgang besuchen, sowie weiters unter Berücksichtigung der Abgeltungen für die Eignungs- und Abschlussprüfungen (Prüfungstaxen) ergeben sich nachfolgend dargestellte Gesamtausgaben bzw. Gesamtkosten (inklusive 30% Pensionszuschlag) je Lehrgang:

Lehrgang zur Ausbildung von Sportinstructorinnen und Sportinstruktoeren (Anlage C.1):	10 462,-- € bzw. 13 601,-- €
Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instruktoeren für Jugendskirennlauf (bisherige Anlage C.5, nunmehr Anlage C.4):	13 635,-- € bzw. 17 726,-- €
Lehrgang zur Ausbildung von Tennisinstructorinnen und Tennisinstruktoeren (bisherige Anlage C.22, nunmehr Anlage C.17):	11 764,-- € bzw. 15 294,-- €
Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrerinnen und Tennislehrern	25 966,-- € bzw. 33 755,70 €

(Anlage A.3).	
---------------	--

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Zu besseren Übersichtlichkeit erfolgt in § 1 eine Neunummerierung der Anlagen (vgl. die Hauptgesichtspunkte des Entwurfes).

Zu Artikel I Z 2:

Diese Ziffer regelt das In-Kraft-Treten.

Der Lehrplan für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, Anlagen A.3, A. 8, C.1, C.6 und C.17 soll hinsichtlich des 1. Semesters mit 1. September 2011, hinsichtlich des 2. Semesters mit 1. Februar 2012 und hinsichtlich der weiteren Semester jeweils semesterweise aufsteigen in Kraft treten.

Die (bisherigen) Anlagen C.4, C.9, C.10, C.16 bis C.19, C.21 sowie D.1 sollen hinsichtlich des 1. Semesters mit Ablauf des 31. August 2011 und hinsichtlich des 2. Semesters mit Ablauf des 31. Jänner 2012 außer Kraft treten.

Zu Artikel I Z 3, 4, 6 bis 9, 11 bis 19, 21 bis 24, 26 bis 35:

Es erfolgen Aktualisierungen in den Überschriften (vgl. die Hauptgesichtspunkte des Entwurfes).

Zu Artikel I Z 5:

Auf Grund der Neugestaltung der Stundentafel, der schulautonomen Pflichtgegenstände und anderer Änderungen im Anlagentext wird der geltende Lehrplan für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, Anlage A.3 (Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrerinnen und Tennislehrern), durch einen dem Entwurf entsprechenden Lehrplan ersetzt.

Die Anlage A.3 wurde so konzipiert, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem ersten Semester die Ausbildung zur Instructorin oder zum Instructor für Tennis abschließen. Das erste Semester ist somit ident mit der Anlage C.17. Nach Absolvierung des zweiten Semesters der Anlage A.3 schließt die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die Ausbildung zur Tennislehrerinnen oder zum Tennislehrer ab.

Mit dieser Umstellung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Lehrgangs gewährleistet, dass der Unterricht aufeinander abgestimmte Inhalte aufweist und die Ausbildung zur Tennislehrerinnen oder zum Tennislehrer auf zwei Semester (bisher drei Semester) verkürzt werden kann.

Zu Artikel I Z 10:

Es erfolgt eine Anpassung der Stundenaufteilung im Praxisbereich. Diese Anpassung ist erforderlich, da es zu Änderungen im Kompetenzerwerb der dieser Ausbildung zugrunde liegenden Vorausbildungen gekommen ist. Die Gesamtausbildungszeit reduziert sich dadurch in der Summe um 18 Stunden.

Zu Artikel I Z 20:

Der (bisherige) allgemeine „Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten“ (Anlage C.1) wird bei gleichbleibendem inhaltlichem Stundenumfang neu strukturiert und in „Sportinstructorinnen und Sportinstructorausbildung“ umbenannt.

Die Anlage C.1 wird inhaltlich so gestaltet, dass die Anlage als Rahmenlehrplan zur Anwendung für unterschiedliche Sportarten dienen kann. Damit wird vorgebeugt, dass durch eine weitere Differenzierung des Sportartenkataloges für jede Sportart ein eigener Lehrplan zu erstellen wäre.

Diesbezüglich können auch einige Anlagen außer Kraft gesetzt werden, da die Durchführung durch die neue Anlage C.1 gewährleistet ist. Die Stilllegung der Anlagen betrifft die bisherigen Anlagen C.4, C.9, C.10, C.16, C.17, C.18, C.19 und D.1.

Zu Artikel I Z 25:

Die Anlage C.6 (Lehrgang zur Ausbildung von Instructorinnen und Instructoren für Jugendskirennlauf) tritt an die Stelle der (bisherigen) Anlage C.5.

Der Lehrgang für „Kinder- und Jugendskirennlauf“ (bisherige Anlage C.5) wird neu strukturiert und in „Instructorinnen- und Instructorenausbildung für Jugendskirennlauf“ (nunmehr Anlage C.6) umbenannt.

Die Anlage C.6 wurde dahingehend überarbeitet, dass die Instructorenausbildung durchgeführt nach der Anlage C.6 eine Weiterführung in der Trainerausbildung mit der Anlage B.4 aufweist. Damit wird eine stringente Ausbildungssystematik unterstützt.

Die Anlage C.6 wird weiters auf die Zielgruppe des „Jugendskirennlaufs“ eingegrenzt, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass im „Kindesalter“ eine andere Form der Grundlagenausbildung vorherrschen muss.

Zu Artikel I Z 36:

Die Anlage C.17 (Lehrgang zur Ausbildung von Tennisinstruktorinnen und Tennisinstruktoren) tritt an die Stelle der (bisherigen) Anlage C.22.

Hinsichtlich der aufeinander aufbauenden Tennislehrgänge (Instruktorinnen und Instruktoren – Lehrerinnen und Lehrer – Trainerinnen und Trainer) erfolgt im Bereich der „Tennisinstruktorausbildung“, Anlage C.17 (bisherige Anlage C.22) und der Tennislehrerausbildung (Anlage A.3) eine verbesserte Abstimmung. Die inhaltliche Ausgestaltung der Anlage C.17 dermaßen erfolgt, dass die Vermittlung von grundlagenorientierten Inhalten im Vordergrund steht und eine Weiterführung in der Tennislehrerausbildung (Anlage A.3) erfährt.